

Persistenter Identifier: 1010366726_1930
Titel: Bericht des Staatlichen Realgymnasiums Nordhausen ... - 1929/30
Ort: Nordhausen
Beschriftungen: Online-Publikation
Signatur: 2asp174b
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1010366726_1930/1/

Auch übernimmt die Schule keine Haftung für die im Keller untergestellten Fahrräder. Sämtliche Räder müssen an das Gestell angeschlossen werden. Wer sich dieser Anordnung nicht fügt, muß von der Benutzung des Abstellungsraumes ausgeschlossen werden.

11. Abgehende Schüler müssen eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß das Schulgeld bezahlt ist und daß sämtliche aus der Schul- und Hilfsbücherei entliehenen Bücher zurückgegeben sind. Erst dann kann ihnen das Abgangszeugnis ausgehändigt werden.

12. Für die Wahl und den Wechsel der Pension bedarf es der vorher einzuholenden Genehmigung des Direktors.

13. Befreiung von einzelnen Turn- und Spielstunden wegen Verletzungen oder Unpäßlichkeit wie auch jede andere Befreiung vom Unterricht müssen von den Eltern schriftlich erbeten werden.

14. An- und Abmeldungen der Schüler können nicht durch die Schüler selbst, sondern müssen durch die Eltern oder den Vormund mündlich oder schriftlich geschehen.

Ferienordnung für 1930/31. (Tag des Schulschlusses und des Wiederbeginns.)

Ostern:	Freitag,	den 4. 4.	—	Mittwoch,	den 24. 4. 30	(18 Tage)
Pfingsten:	Freitag	„ 6. 6.	—	Dienstag	„ 17. 6. 30	(10 Tage)
Johannis:	Freitag,	„ 4. 7.	—	Dienstag,	„ 5. 8. 30	(31 Tage)
Michaelis:	Sonnabend	„ 4. 10.	—	Freitag,	„ 17. 10. 30	(12 Tage)
Weihnachten:	Dienstag,	„ 23. 12	—	Mittwoch,	„ 7. 1. 31	(14 Tage)

Am letzten Schultage wird vor Pfingsten der Unterricht voll durchgeführt, vor den übrigen Ferien dauert er 3 Stunden. Am letzten Tage des Schuljahres (Sonnabend, den 28. 3. 31) findet nur Schlußfeier statt.

Nordhausen, im April 1930.

Grabs,
Oberstudiendirektor.